

Technische Anschlussbedingungen

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Langen GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.04.2007

1. Geltungsbereich

Die technischen Anschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss, die Erstellung und den Betrieb von Kundenanlagen im Niederdruckbereich, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Langen GmbH (nachfolgend SWL genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Diese technischen Anschlussbedingungen gelten in Verbindung mit dem aktuellen DVGW-Regelwerk sowie allen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

2. Netzanschluss

Der Netzanschluss ist die Verbindung zwischen Kundenanlage und Verteilnetz. Der Netzanschluss beginnt in der Regel an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Hauptbestandteil des Netzanschlusses sind Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes (bei großen Gebäuden), Hausanschlussleitung, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät.

Der Netzanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Langen GmbH.

Die Verlegung des Netzanschlusses erfolgt im Regelfall im rechten Winkel und auf dem kürzesten Weg in das Gebäude.

Die Führung des Netzanschlusses bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. bis zum Hausdruckregelgerät wird von der SWL, unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 459/1 festgelegt und von der SWL oder deren Beauftragten hergestellt.

Werden Erdarbeiten zur Erstellung des Netzanschlusses im privaten Bereich vom Kunden bzw. dessen Beauftragten selbst durchgeführt, so behält sich die SWL vor, die Absandung selbst oder von ihrem Beauftragten durchführen zu lassen.

Überbauung der Netzanschlussleitungen, z.B. mit Garagen, Treppenaufgängen, Terrassen oder Wintergärten, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Werden zur Herstellung der Netzanschlussleitungen Tiefbauarbeiten vom Kunden unmittelbar an Dritte in Auftrag gegeben, so hat er sicherzustellen, dass er für diese Arbeiten eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vertraglich vereinbart.

Netzanschlüsse im erhöhten Niederdruckbereich (30 – 90 mbar) und im Mitteldruckgasnetz (bis 900 mbar) werden unabhängig von der Nutzung des Gebäudes von der SWL mit einem Gasströmungswächter ausgerüstet.

Im Niederdruckgasnetz (bis 23 mbar) werden keine Gasströmungswächter im Netzanschluss installiert.

3. Kundenanlage

Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

Arbeiten an Gasanlagen im Netzgebiet der SWL dürfen nur von einem im Installateurverzeichnis der SWL eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden. Auswärtige Installationsunternehmen müssen die vorzunehmende Eintragung bei der SWL Abteilung Netz gegen Nachweis der gültigen Eintragung ihres heimatlichen Versorgungsunternehmens beantragen.

Für Gasanlagen ist der SWL vom eingetragenen Installationsunternehmen auf den von der SWL vorgegebenen Inbetriebsetzungsformularen ausdrücklich zu bestätigen, dass die in der DVGW-TRGI 86/96 (mit Ergänzungen) geforderten Maßnahmen für die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme in Alleinverantwortung durchgeführt worden sind.

Eine Abnahme der Anlagen durch SWL erfolgt nicht. Ebenso stellt die Besichtigung durch Mitarbeiter der SWL keine Abnahme dar. Von der SWL beanstandende Mängel hat der Kunde beseitigen zu lassen.

Bei Auswechslung von Gasgeräten gegen eine solche mit anderer, insbesondere höherer Leistung bzw. anderer Geräteart ist die Freigabe durch den Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich (wie Neuanlagen).

Bei Neuanschlüssen und Auswechslung von Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nur Gasabsperrhähne in geschlossener Bauweise verwendet werden. Der Gasabsperrhahn muss jeweils „DVGW“ zugelassen sein.

Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nur angeschlossen werden, welche mit einer DVGW-Zertifizierung und mit einer CE-Zulassung versehen sind.

Aktive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation

Zu den aktiven Maßnahmen gehören die Gasströmungswächter (GS). Diese sind vom Installationsunternehmen in die Kundenanlage einzubauen.

Die aktiven Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation werden in Abhängigkeit vom Netzdruck und der Art der Druckregelung umgesetzt.

Bei **zentraler Gasverwendung und einem Gaszähler** ist, unabhängig vom Netzdruck, nur ein Gasströmungswächter erforderlich. Dieser ist unmittelbar hinter dem Hausdruckregelgerät anzuordnen bzw. im „klassischen“ Niederdruckgasnetz hinter der Hauptabsperreinrichtung.

Bei **dezentraler Gasverwendung und mehreren Gaszählern** ist, unabhängig vom Netzdruck, unmittelbar hinter dem Hausdruckregelgerät ein „zentraler“ Gasströmungswächter erforderlich. Zusätzlich sind vor den Gaszählern weitere Gasströmungswächter notwendig. Diese sind dann zweckmäßigerweise in den Zähleranschlussarmaturen integriert.

4. Messeinrichtungen, Hausdruckregelgeräte

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft und abgelesen werden können. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25°C) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Die Messung des Gasverbrauches erfolgt durch einen Gaszähler. Er dient der Bestimmung der vom Verbraucher bezogenen Gasmenge. Der Vorgang erfolgt üblicherweise als Volumensmessung mit Anzeige in Kubikmeter. Durch Multiplikation mit dem Brennwert des Gases wird die Abrechnungsmenge bezogen auf den Wärmeinhalt in Kilowattstunde je Kubikmeter bestimmt.

Für Wartung und Prüfung der Zähleinrichtung und eventuelle Druckregeleinrichtungen in der Hausinstallation des Kunden sind die SWL verantwortlich.